

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Netzanschlusskosten

(§ 10 AVBWasserV)

1.1 Standardnetzanschluss

Ein Standardnetzanschluss liegt vor, wenn sich im öffentlichen Verkehrsbereich unmittelbar vor oder auf dem zu erschließenden Grundstück bereits eine Wasserversorgungsleitung befindet und der Hausanschluss in der Dimension maximal DA 63 mm beträgt.

| | Einzelverlegung | | Mehrfachverlegung* | |
|---|-----------------|------------|--------------------|------------|
| | € netto | € brutto*1 | € netto | € brutto*3 |
| a. Grundbetrag | 2.300,00 | 2461,00 | 1.500,00 | 1785,00 |
| b. laufender Meterpreis ab öffentlicher Verkehrsfläche | 140,00 | 149,80 | 85,00 | 101,15 |
| c. Aufschlag für jede nicht durch die ENRW belegte Sparte | | | 180,00 | 214,20 |

Als Hauseinführung ist eine gas- und druckwasserdichte Mehrspartendurchführung vorgesehen, welche anteilig in die Pauschalen mit einkalkuliert wurde. Bei Nichtbelegung der Sparten Strom und Gas durch die ENRW wird ein Aufschlag pro nicht belegte Sparte erhoben.

1.1.1 Zulagen

Erschwernisse z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die ENRW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.1.2 Abweichung vom Standardnetzanschluss

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter 1.1 genannten Beträge, die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

1.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENRW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENRW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ENRW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 1.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENRW abzustimmen.

1.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der ENRW ausgeführten Netzanschluss entsprechend 1.5 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung, Einmessung und nach Rücksprache mit der ENRW eingesandet werden. Für die fachgerechte Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

| | Einzelverlegung | | Mehrfachverlegung* | |
|--|-----------------|------------------------|--------------------|------------------------|
| | € netto | € brutto* ¹ | € netto | € brutto* ³ |
| a. Tiefbau, für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück | 110,00 | 117,70 | 55,00 | 65,45 |
| b. Mauerdurchbruch | 100,00 | 107,00 | 100,00 | 119,00 |

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

(§ 9 AVBWasserV)

Der BKZ berechnet sich anhand der m² Nutzungsfläche des angeschlossenen Grundstücks entsprechend der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der ENRW zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV und beträgt

| | € netto | € brutto* ¹ |
|------------------------------------|---------|------------------------|
| - je m ² Nutzungsfläche | 1,93 | 2,07 |

3. Inbetriebsetzungskosten

(§ 13 AVBWasserV)

| | € netto | € brutto* ¹ |
|---|---------|------------------------|
| a. erste Inbetriebsetzung | 0,00 | 0,00 |
| b. für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 47,00 | 50,29 |
| c. für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage | 47,00 | 50,29 |

4. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(§ 33 AVBWasserV)

| | € netto | € brutto* ¹ |
|--|---------------------|------------------------|
| a. Unterbrechung der Versorgung | 47,00* ² | |
| b. Wiederherstellung der Versorgung | | |
| - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 47,00 | 50,29 |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten | | nach Aufwand |

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage können weitere Kosten entstehen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

5. Zahlungsverzug

(§ 27 AVBWasserV)

| | € netto |
|--|---------------------|
| a. Mahnung | 2,50* ² |
| b. für jede weitere Mahnung/Zahlungserinnerung | 7,50* ² |
| c. Nachinkasso / Direktinkasso | 47,00* ² |

6. Befundprüfung von Wasserzählern

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, trägt die ENRW die Prüfungskosten.

| | € netto | € brutto* ³ |
|--|---------|------------------------|
| a. Wasserzähler bis Q3 16 m ³ /h (Qn 10) | 189,08 | 225,00 |
| b. Wasserzähler größer als Q3 16 m ³ /h (Qn 10) | | nach Aufwand |

7. Vermietung von Standrohren

| | € netto | € brutto* ¹ |
|--|---------|------------------------|
| a. Für die Vermietung von Standrohren zur vorübergehenden Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der ENRW werden folgende Gebühren erhoben | | |
| - Grundgebühr | 20,00 | 21,40 |
| - Standrohrmiete je angefangenem Kalendertag | 1,00 | 1,07 |

| | | |
|---|--------|--------|
| b. Für Sonderstandrohr, z.B. zur Wasserentnahme auf Volksfesten, werden folgende Gebühren erhoben | | |
| - Grundgebühr, Auf- und Abbau Sonderstandrohr je Abnehmer (inkl. Miete für bis zu 10 Kalendertagen) | 280,00 | 299,60 |
| - Miete Sonderstandrohr je angefangenem weiteren Kalendertag je Abnehmer | 5,00 | 5,35 |
| c. Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweils gültigen Mengenpreis (www.enrw.de) berechnet. Zusätzlich wird für die entnommene Wassermenge die jeweils geltende Abwassergebühr in Rechnung gestellt. | | |
| d. Bei Entleihung ist eine Sicherheitskaution in Höhe von zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres zurückerstattet. | | 250,00 |
| e. Insofern die entleihende Person nicht mit dem Mieter / Rechnungsempfänger identisch ist, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich. | | |

8. Bauwasseranschlüsse

Bei Bauwasseranschlüssen wird prinzipiell zwischen Standard Anschlüssen (Wohnbebauung bis einschließlich 3 Wohneinheiten) und Sonderanschlüssen (ab 4 Wohneinheiten, bzw. Sonderbauwerke wie z.B. Industrie- und Gewerbebauwerke) unterschieden.

Erforderliche Tiefbauarbeiten für Bauwasseranschlüsse sind bauseits zu erbringen. Der Bauwassertarif entspricht dem im Abrechnungszeitraum gültigen „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Frischwasser“ der ENRW.

| | | |
|--|--------|--------|
| Bei Beschädigung oder Verlust der Bauwasserarmatur werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet | 250,00 | 267,50 |
|--|--------|--------|

a. Standard-Bauwasseranschluss

Unter der Voraussetzung, dass ein bereits vorverlegter Teil 1 eines Wasserhausanschlusses genutzt werden kann, wird für die Herstellung eines Anschlusses eine Pauschale erhoben. Diese beinhaltet die erstmalige Montage, das einmalige Umsetzen ins Gebäude sowie den späteren Ausbau.

| | | |
|--|--------|--------|
| - Standard-Bauwasseranschlusspauschale | 220,00 | 235,40 |
|--|--------|--------|

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt zu pauschalen Verbrauchssätzen

- bei Gebäuden (Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten)
10 m³ je angefangene 100 m³ umbauter Raum
- bei Fertigbauweise (muss aus dem Baugesuch ersichtlich sein)
6 m³ je angefangene 100 m³ umbauter Raum

b. Sonder-Bauwasseranschluss

Die Nutzung des Sonderanschlusses ist, soweit nicht anders geregelt, auf ein Jahr begrenzt. Die Kosten für die erstmalige Montage, das einmalige Umsetzen ins Gebäude sowie den späteren Ausbau des Systemtrenners und des Bauwasserzählers sind in der Pauschale enthalten.

| | | |
|--------------------------------------|--------|--------|
| - Sonder-Bauwasseranschlusspauschale | 470,00 | 502,90 |
|--------------------------------------|--------|--------|

Die entnommene Wassermenge wird mittels Wasserzähler gemessen. Es wird ein monatlicher Abschlag durch die ENRW in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung oder Verlust des Wasserzählers werden für die Messeinrichtung dem Anschlussnehmer pauschal berechnet.

| | | |
|--|-------|-------|
| | 50,00 | 53,50 |
|--|-------|-------|

9. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

- * Bei Verlegung mit weiteren Sparten der ENRW im gleichen Graben.
- *1 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.
- *2 Beträge sind nicht steuerpflichtig nach USt.
- *3 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.